

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

118

II. Ausgabe

Wien, am 13. Mai 1937

Wiener Bürgerschaft.

Nichtöffentliche Sitzung vom 13. Mai 1937.

Die Wiener Bürgerschaft trat heute nachmittag unter dem Vorsitz des Vizebürgermeisters Lahr zunächst zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen, in der sie ihr Gutachten über einige Entwürfe von Städtgesetzen abgab.

Rat Ing. Hofbauer referiert über die Abänderung des Wiener Kinogesetzes 1935. Der Berichterstatter führt aus, dass es Aufgabe der Neufassung des Kinogesetzes im Jahre 1935 war, der in der Verfassung 1934 aufgestellten Forderung nach Zensurierung der Laufbilder Rechnung zu tragen. Die neuerliche Abänderung des Gesetzes verfolgt nun den Zweck, das bei dessen Handhabung bisher schon angewandte und bewährte Verfahren gesetzlich festzulegen und berechtigten Wünschen der Kinobesitzer und der Kinooperateure zu entsprechen.

So sieht die Novelle vor, dass die Behörde bei der Verleihung jeder Kinokonzession auf den Bedarf und auf die Verlässlichkeit des Bewerbers Bedacht zu nehmen und bei Konzessionen für regelmässige Laufbildervorführungen auch die in Betracht kommende öffentlich-rechtliche Berufsvortretung der Wiener Lichtspielunternehmer zu hören hat.

Stirbt der Konzessionär eines Kinematographentheaters so gilt - in analoger Anwendung von einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung - die verliehene Konzession bis zu ihrem Ablauf auch für dessen schuldlos geschiedene Witwe sowie für erbberechtigte, unmittelbare, minderjährige Nachkommen. Sollten diese Personen den Voraussetzungen für die persönliche Konzessionserteilung nicht entsprechen, muss ein Geschäftsführer bestellt werden.

Einer einschneidenden Umarbeitung wurden die Bestimmungen über den Operateur unterzogen. Die bisherige Scheidung der Operateure in zwei Gruppen, und zwar in solche mit Operateurslegitimation und solche, die bloss die Prüfung abgelegt haben, wurde fallengelassen und als allgemeiner Grundsatz aufgestellt, dass der Vorführungsapparat für Laufbilder nur von einer Person bedient werden darf, die gewissen Voraussetzungen entspricht und mit einer Operateurslegitimation ausgestattet ist. Ausnahmen hievon sind der Regelung im Verordnungswege vorbehalten. Schliesslich wurde es bei der Handhabung des geltenden Kinogesetzes als Mangel empfunden, dass es nur eine strafweise Entziehung der Operateurslegitimation kannte. Ihm hilft das neue Gesetz durch die Einführung einer administrativen Zurücknahme unter bestimmten Voraussetzungen ab.

Rat Dr. Herbert berichtet über die Regelung des Ausstellungswesens in Wien und eine Aenderung des Wiener Theatergesetzes (Wiener Ausstellungsgesetz). Dem Bericht des Referenten zufolge waren Ausstellungen in Wien bisher bloss nach dem Theatergesetz anmeldepflichtige Veranstaltungen. Die behördlich Einflussnahme beschränkte sich auf die Verpflichtung des Veranstalters zur Anzeige und auf die Feststellung der Eignung des für die Ausstellung in Aussicht genommenen Lokales. Durch das nunmehrige Städtgesetz wird das Ausstellungswesen in Wien von den Bestimmungen des Wiener Theatergesetzes ausgenommen und erfährt eine besondere Regelung.

Als Ausstellungen gelten mit Ausnahme der der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Sammlungen alle entgeltlichen oder unentgeltlichen Veranstaltungen, die Gegenstände oder Lobwesen zur öffentlichen Schaustellung bringen. Die Ausstellungen bedürfen entweder einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde oder sie sind bloss anmeldepflichtig. Die bloss anmelde-

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II. Blatt

Wien, am.....

pflichtigen Ausstellungen sind im Gesetz aufgezählt. Es werden also Ausstellungen, soweit sie nicht der Anmeldepflicht unterworfen sind, einer Bewilligung bedürfen.

Die behördliche Einflussnahme erstreckt sich vornehmlich auf die Vorkehrung der in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht sowie der in sicherheits- und verkehrspolizeilicher Hinsicht erforderlichen Massnahmen, wobei die Zuständigkeit zur Ueberwachung zwischen Magistrat und Bundespolizeidirektion in gleicher Weise wie im Wiener Theatergesetz aufgeteilt ist. Die Behörde ist aber auch berechtigt, Sicherheiten für die Bereitstellung der zur Durchführung einer Ausstellung erforderlichen Mittel zu verlangen und somit Ausstellungen die Bewilligung zu versagen, wenn anzunehmen ist, dass der geplanten Ausstellung ein Misserfolg beschieden sein dürfte. Andererseits erleichtern die vorgesehene gesetzlichen Bestimmungen dem Veranstalter einer Ausstellung seine Verantwortlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit, wenn er den behördlich gestellten Bedingungen vollinhaltlich entsprochen hat.

Besondere Bestimmungen sind zum Schutze der Wiener Messeveranstaltungen getroffen, um vorzubeugen, dass sich zeitlich zusammentreffende Ausstellungen oder Schaustellungen von gleichartigen Objekten den anlässlich der Wiener Messe erfolgenden Zustrom von Fremden zunutze machen, ohne zu den Kosten der Wiener Messe beizutragen.

Die Bezeichnung "Ausstellung" wird gesetzlich geschützt. Die Verleihung von Preisen an Aussteller und der Verkauf von ausgestellten Gegenständen wird geregelt.

Zur Beratung und Begutachtung der Fragen des Ausstellungswesens ist ein Ausstellungsbeirat vorgesehen, dem Vertreter aller am Wiener Ausstellungswesen interessierten Behörden und Organisationen angehören werden.

Rat Ing. Kastl referiert über den Entwurf des Stadtgesetzes betreffend die vaterländische Erziehung der Jugend ausserhalb der Schule. Das Wiener Stadtgesetz ist das Ausführungsgesetz zum gleichnamigen Bundesgesetz. Es findet auf die österreichischen Bundesbürger beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Anwendung.

Einrichtungen aller Art, die sich mit der Erziehung und Erziehung Jugendlicher ausserhalb der Schule befassen und keine Vereine sind, können vom Stadtschulrat für Wien verhalten werden, Jugendliche nur mit seiner Bewilligung an ihren wie immer gearteten Veranstaltungen oder Unternehmungen teilnehmen zu lassen. Diese Bewilligung, vor deren Erteilung die Stellungnahme des Landesführers der V.F. einzuholen ist, kann an die Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter, von der Schulbehörde zu erlassender Vorschriften und insbesondere auch an die Voraussetzung geknüpft werden, dass die Jugendlichen dem Oesterreichischen Jungvolk angehören. Die Bewilligung ist jederzeit widerruflich.

Vereinigungen, die vornehmlich religiöse Zwecke verfolgen, einen Teil der katholischen Aktion bilden und als solche der Gewalt des Diözesanordinarius unterstehen, ferner katholische, von den zuständigen kirchlichen Oberen anerkannte Jugendorganisationen geniessen eine Sonderstellung.

Das Gesetz sieht vor, dass alle in Oesterreich wohnhaften Jugendlichen auf Anordnung des Bundesministers für Unterricht, alle in Wien

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

III. Blatt

Wien, am _____

wohnhafte Jugendlichen überdies auf Anordnung des Stadtschulrates für Wien zu vaterländischen Feiern, Übungen, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen herangezogen werden können. Die Durchführung aller dieser Veranstaltungen obliegt dem österreichischen Jungvolk.

Magistratsdirektor Dr. Hiossmanseder berichtet über Aenderung der Bestimmungen der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Stadt Wien über das Aufnahmserfordernis des Alters. Nach dem Gesetzentwurf kann der Bürgermeister Angestellten, die in der Zeit vom 13. Februar 1934 bis 30. April 1937 in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zur Stadt aufgenommen wurden, zum Zwecke der Anstellung nach den Vorschriften der allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Stadt Wien die Nachricht von dem in der Dienstordnung vorgeschriebenen Erfordernisse des Alters erteilen. Der Gesetzentwurf soll die Möglichkeit schaffen, die Angestellten, die vom 13. Februar 1934 bis 30. April d. J. in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zur Stadt Wien aufgenommen wurden und die das für die Aufnahme als öffentlich-rechtliche Angestellte vorgeschriebene Höchstalter von 40 Jahren überschritten haben, der allgemeinen Dienstordnung zu unterstellen.

Magistratsdirektor Dr. Hiossmanseder berichtet ferner über den Gesetzentwurf betreffend die Wiedereinsetzung von Bediensteten der Stadt Wien und Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Wien. Durch dieses Gesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, städtische Angestellte und Lehrpersonen, die wegen staatsfeindlicher Betätigung durch Verfügung des Bundeskanzleramtes entlassen wurden und für die das Bundeskanzleramt nachträglich eine Wiedereinsetzung für zulässig erklärt hat, wieder in den Dienst zu stellen oder in das Ruhestandsverhältnis zu übernehmen. Die Wiedereinsetzung kann mit gekürzten oder ungekürzten Bezügen (Ruhegenüssen) vorgenommen werden. Diese Bestimmungen finden sowohl auf öffentlich-rechtliche als auch für privatrechtliche Angestellte Anwendung.

Zum Referat über das Ausstellungsgesetz spricht Rat/^{Prof.} Dr. Trautzi, zum Referat über das Gesetz betreffend die vaterländische Erziehung der

Jugend sprechen die Räte Ing. Petravie und Wetjon; letzterer verwies auf den grundsätzlichen Wunsch der Evangelischen Kirche und auf die zwischen dieser und der Bundesregierung zur Zeit geführten Verhandlungen betreffend die künftige Behandlung der evangelischen Jugendarbeit.

Die Bürgerschaft gibt für alle Gesetzentwürfe ein zustimmendes Gutachten ab. Damit ist die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung erschöpft.